

Allgemeine Einspeisebedingungen Photovoltaik



für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des Partners im Netzbereich der Netz Niederösterreich GmbH durch EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „EVN“ genannt), gültig ab 01.01.2019 (im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt).

Die Allgemeinen Einspeisebedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei EVN zur Einsichtnahme bereit und können vom Partner im Internet jederzeit unter www.evn-energievertrieb.at abgerufen werden. EVN übermittelt dem Partner auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Partners durch EVN.

1.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Entnahmepunkt in der Regelzone, in der die Photovoltaikanlage des Partners liegt. Mit Abnahmebeginn wird der Partner Mitglied jener Bilanzgruppe, der EVN angehört. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

2 Vertragsabschluss

2.1. Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Partner rechtsverbindlich gestellte Angebot durch EVN binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von EVN erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Partner rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN einlangt.

2.2. Vertragserklärungen der EVN bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Partners bedürfen keiner besonderen Form. EVN kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Partners verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Einspeiser ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von EVN eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Einspeisers sichergestellt ist.

3 Lieferumfang

3.1. Der Partner verkauft seine gesamte aus der im Vertrag angeführten Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 Z 15 Ökostromgesetz 2012 (jeweils exklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch) an EVN. EVN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9. zur Abnahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

3.2. Die Abnahme der elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

4 Ausstellung und Übergabe der Herkunftsnachweise

4.1. Damit die Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden, erteilt der Partner der EVN die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht.

4.2. Weiters erteilt der Partner der EVN die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht zur Anmeldung und Benützung der Anlage bei der Stromnachweis-Datenbank der Energie-Control Austria, damit für die Dauer des Vertrages die Herkunftsnachweise nach deren Ausstellung automatisch an EVN übergeben werden.

4.3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Angebot eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an EVN zu übermitteln. Für den Fall, dass der Partner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist EVN berechtigt, direkt beim zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages anzufordern. EVN ist berechtigt, die Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages im Rahmen der oben angeführten Anmeldung von Ökostromanlagen in der Stromnachweis-Datenbank an die Energie-Control Austria weiterzuleiten.

5 Ausnahmen von der Abnahmeverpflichtung

Die Abnahmeverpflichtung von EVN besteht nicht, soweit EVN an der Abnahme von elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweisen durch höhere Gewalt gehindert ist oder soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Partners befinden.

6 Haftung

EVN haftet gegenüber dem Partner für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet EVN im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EVN.

7 Preise und Preisänderungen

7.1. Das Entgelt für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Partner hat EVN alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.

7.2. Sollte an der Photovoltaikanlage des Partners ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) in Betrieb genommen werden oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits in Betrieb genommen worden sein, ist EVN berechtigt,

a. bei Messung mittels eines intelligenten Messgerätes in der Standardkonfiguration (IMS) oder in der erweiterten Konfiguration (IME) die monatsbasierte Abgrenzung (Gegenüberstellung der am gleichen Stromzähler eingespeisten und bezogenen Mengen an elektrischer Energie) auf eine tagesbasierte Abgrenzung umzustellen oder

b. bei Ablehnung der Messung mittels eines intelligenten Messgerätes in der Standardkonfiguration oder der erweiterten Konfiguration durch den Partner (Opt-Out) die gesamte eingespeiste elektrische Energie zum vereinbarten Marktpreis zu vergüten.

Der Partner ist verpflichtet, EVN die Inbetriebnahme eines intelligenten Messgerätes anzuzeigen.

7.3. Falls das derzeit beim Clearing zur Anwendung gelangende standardisierte Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 (tägliche Einspeisung mit gleich hoher Leistung in der Zeit von 7 bis 19 Uhr) zukünftig durch ein anderes standardisiertes Lastprofil ersetzt wird, ist EVN berechtigt, die gesamte eingespeiste elektrische Energie zum vereinbarten Marktpreis zu vergüten.

7.4. Sollte mehr als ein Drittel der innerhalb eines Jahres aus der Photovoltaikanlage des Partners in das öffentliche Netz eingespeisten Menge an elektrischer Energie an Wochenenden und Feiertagen eingespeist werden, ist EVN berechtigt, die gesamte eingespeiste elektrische Energie zum vereinbarten Marktpreis unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,7 zu vergüten.

7.5. Änderungen gem. Punkt 7.2., 7.3. und 7.4. werden dem Partner durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Partner der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von EVN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen

darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Partner der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungs-erklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungs-erklärung. Der Partner ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungs-erklärung besonders hinzuweisen.

7.6. Sollte der vereinbarte Marktpreis nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen, wird als Marktpreis der arithmetische Mittelwert pro Kalenderquartal (beginnend mit 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) der jeweiligen Spotmarkt-Einzelstundenpreise, die von der EPEX (European Power Exchange – www.epexspot.com) für das Marktgebiet Österreich veröffentlicht werden, herangezogen.

8 Abrechnung und Bezahlung

8.1. Die Abrechnung der von EVN abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen. Die Zeitabstände werden 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise und allfälliger Netzentgelte wird der Partner EVN bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.

8.2. Liegt ein Strombezug des Partners bei EVN vor, erfolgt die Abrechnung der von EVN abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise sowie allfälliger Netzentgelte gemeinsam mit der Abrechnung für den Strombezug. Es gelten die für den Strombezug bekannt gegebene Bankverbindung sowie ein allfälliger abweichender Rechnungsempfänger.

8.3. Liegt kein Strombezug des Partners bei EVN vor, gibt der Partner EVN seine Bankverbindung sowie einen allfälligen abweichenden Rechnungsempfänger für die Zwecke der Abrechnung bekannt.

8.4. Für die Form der Übermittlung der Abrechnungsdokumente gilt die vom Partner beim Strombezug von EVN getroffene Wahl (in Papierform oder elektronischer Form per E-Mail). Liegt kein Strombezug des Partners bei EVN vor, werden die Abrechnungsdokumente in elektronischer Form an die EVN vom Partner bekannt gegebene E-Mailadresse übermittelt, andernfalls erfolgt die Übermittlung in Papierform.

8.5. Gutschriften bzw. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang gutzubringen bzw. zur Zahlung fällig.

8.6. Einsprüche gegen die Abrechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Partner nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

8.7. Der Partner erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; EVN ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen Strom in Rechnung zu stellen.

8.8. EVN ist berechtigt, für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung gemäß Punkt 8.1. periodische Teilbetragszahlungen (Ausbezahlungen für die abgenommene elektrische Energie und Herkunftsnachweise bzw. Vorschriften für allfällige Netzdienstleistungen) basierend auf der letztjährigen Netzeinspeisung aus der Photovoltaikanlage des Partners zu vergüten bzw. zu verrechnen. Liegt keine letztjährige Netzeinspeisung aus der Photovoltaikanlage des Partners vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach der durchschnittlichen Netzeinspeisung aus vergleichbaren Photovoltaikanlagen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Partner schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsabrechnung erfolgen. Ändern sich die Preise gemäß Punkt 7., hat EVN das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Ergibt die Abrechnung, dass zu niedrige Teilbeträge von EVN bzw. zu hohe Teilbeträge vom Partner geleistet

wurden, so wird EVN den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung erstatten oder bei der nächsten Teilbetragsabrechnung berücksichtigen.

8.9. Sämtliche derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Netzdienstleistungen und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages stehen und zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind vom Partner zu tragen.

8.10. Die vom örtlich zuständigen Netzbetreiber übermittelten Messdaten werden zu Kalendermonatswerten aggregiert und für die Abgrenzung (Gegenüberstellung der am gleichen Stromzähler eingespeisten und bezogenen Mengen an elektrischer Energie) und Abrechnung herangezogen. Sofern EVN vom örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Strombezugsmenge des Partners aus dem öffentlichen Netz und die Einspeisungsmenge des Partners in das öffentliche Netz nur Jahreswerte erhält, wird EVN diese Jahreswerte anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen standardisierten Lastprofils und der gemäß den „Sonstigen Marktregeln“ jeweils gültigen Standardlastprofil-Gewichtung auf Kalendermonatswerte (jeweils getrennt nach Strombezug und Einspeisung) aufteilen und für die Abgrenzung (Gegenüberstellung der am gleichen Stromzähler eingespeisten und bezogenen Mengen an elektrischer Energie) und Abrechnung heranziehen. Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen bekannt zu geben, welches Lastprofil der Anlage des Netzbetreibers zugewiesen wurde. Punkt 7.5. bleibt davon unberührt.

9 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

10 Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

11 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen EVN gemäß § 189a Z 8 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

12 Schriftlichkeit und Zustellung

12.1. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

12.2. Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt EVN vom Partner bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse zugestellt werden, wenn der Partner eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mailadresse nicht bekannt gegeben hat und EVN keine andere Anschrift oder E-Mailadresse des Partners bekannt ist.

13 Marktregeln und Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control

Austria veröffentlichten „Sonstigen Marktregeln“ widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinnngemäße – möglichst gleichkommende – Bestimmung zu ersetzen.

14 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15 Umsatzsteuer

15.1. Falls vom Partner keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Partner keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

15.2. Wünscht der Partner eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, hat er dies, unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht aufgrund der Umsatzsteuerbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf die EVN als Leistungsempfänger über, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer vergütet wird. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

15.3. Ist der Partner ein umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt, hat er dies schriftlich mitzuteilen. Diesfalls erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Die Behandlung als umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

16.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

16.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von EVN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

16.3. Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

17 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.

Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers oder wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

18 Berechnungsfehler

18.1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrages festgestellt werden, muss EVN den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Partner den zu viel berechneten Betrag erstatten.

18.2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt EVN das Ausmaß der Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

a. Durch Berechnung der Durchschnittsabnahme. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittsabnahme vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittsabnahme nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

b. Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Abnahme.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

19 Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen

Mit Zustandekommen dieses Vertrages überträgt der Partner gleichzeitig zur Gänze und unentgeltlich sämtliche mit der Photovoltaikanlage des Partners in Zusammenhang stehende Energieeffizienzmaßnahmen nach Maßgabe des Bundes-Energieeffizienzgesetzes bzw. einer allfälligen unionsrechtlichen oder nationalen Nachfolgeregelung an EVN, sofern der Partner die Energieeffizienzmaßnahmen noch nicht an einen Dritten übertragen hat.

20 Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen, bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder außergerichtlicher Ausgleichvereinbarung eines Vertragspartners,
- b. wesentliche Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird,
- c. wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 17.),
- d. wenn EVN für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, keine Herkunftsnachweise erhält oder
- e. wenn der Partner nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage ist. Der Partner ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung EVN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

21 Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

EVN ist zu Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Partner durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Partner der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von EVN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Partner der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Partner ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.